

Antrag

des Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Perspektiven für die frühkindliche Bildung durch aus dem Ausland zugewandertes pädagogisches Fachpersonal II

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele aus dem Ausland zugewanderte Personen mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich seit dem Jahr 2016 in Baden-Württemberg eine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation beantragt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);
2. wie viele dieser Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation einen positiven Bescheid erhalten haben, der keine Nachqualifizierung erforderlich macht (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);
3. wie die Landesregierung den Vorschlag beurteilt, bei ausgewählten Herkunftsländern von einer Einzelfallentscheidung abzusehen und stattdessen eine generelle Anerkennung des dort erworbenen Abschlusses vorzunehmen (unter besonderer Darstellung, welche Herkunftsländer dafür in Betracht gezogen werden und welche Kriterien maßgeblich sind);
4. aus welchen Gründen Rekrutierungen von geeigneten Personen in den Jahren 2023 und 2024 vor allem in Spanien, Italien, Albanien und dem Kosovo stattgefunden haben;
5. wie sie die Chancen auf Anerkennung von Personen aus Drittländern wie z. B. aus nordafrikanischen Staaten, Kolumbien, Philippinen, Namibia und Indien einschätzt, die aktuell vermehrt bei der Zeugnisanerkennungsstelle eintreffen;

6. wie viele der in Ziffer 1 genannten Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation die Aufforderung einer Nachqualifizierung erhalten haben, die bei erfolgreicher Teilnahme einen positiven Bescheid auf Anerkennung zur Folge hat, insbesondere unter Darstellung, wie viele davon die Nachqualifizierung tatsächlich angetreten und erfolgreich absolviert haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland, Qualifikation, Antritt und erfolgreicher Absolvierung);
7. wie viele der in Ziffer 1 genannten Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation einen negativen Bescheid ohne die Möglichkeit zur Nachqualifizierung erhalten haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);
8. aus welchen Gründen die in Ziffer 7 genannten Personen einen negativen Bescheid auf Anerkennung ihrer Qualifikation ohne die Möglichkeit zur Nachqualifizierung erhalten haben;
9. wie viele aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich seit dem Jahr 2016 bis heute in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege gearbeitet haben bzw. arbeiten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Qualifikation und Herkunftsland);
10. wie die aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte mit einer anerkannten Qualifikation im frühkindlichen Bereich beim Einstieg in die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung sowie in die Kindertagespflege begleitet werden, beispielsweise durch Fortbildungen, Sprachkurse oder Fachberatung;
11. wie viele seit dem Jahr 2016 aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich, die einen positiven Bescheid zur Anerkennung ihrer Qualifikation erhalten haben und ihre Arbeit in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufgenommen haben, diesen Beruf in den vergangenen Jahren wieder verlassen haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr);
12. wie lange die aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte ihrer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung sowie in der Kindertagespflege durchschnittlich nachgehen, insbesondere unter Darstellung, wie sich diese Zahlen zu hier ausgebildeten Fachkräften verhalten;
13. welche Gründe für das Ausscheiden der aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte aus dem Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege der Landesregierung bekannt sind;
14. welche Maßnahmen sie plant, dass die entsprechenden Personen die Arbeit in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen als attraktiv erleben und damit langfristiger gehalten werden;
15. inwiefern die Landesregierung noch immer die in Drucksache 17/5613 vertretene Auffassung vertritt, dass seitens des Landes keine Anwerbeaktionen im Ausland geplant sind unter besonderer Darstellung der Gründe.

23.1.2025

Born, Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos, Dr. Kliche-Behnke, Rolland SPD

Begründung

Eines der drängendsten Probleme in den baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen ist der Mangel an Fachpersonal. Eine angemessene Personalausstattung ist die Voraussetzung für gute pädagogische Qualität. Bei der Gewinnung von Fachkräften spielt auch die Zuwanderung pädagogisch qualifizierter Personen eine wichtige Rolle. Ein erheblicher Teil der zugewanderten Fachkräfte mit frühpädagogischer Qualifikation, die den Dienst in einer baden-württembergischen Kindertageseinrichtung aufnehmen, verlassen diesen Arbeitsbereich wieder und orientieren sich beruflich um. Als Gründe hierfür werden aus der Praxis fehlende Ressourcen in den Teams und zu wenig Kapazitäten für die Qualitätsentwicklung benannt, sodass die Vorstellungen dieser Fachkräfte hinsichtlich pädagogischer Qualitätsstandards und der Zusammenarbeit im Team nicht umgesetzt werden können. Dieser Antrag möchte erfragen, wie sich die Situation bezüglich zugewanderter Fachkräfte mit im Ausland erworbener Qualifikation in den Kindertageseinrichtungen derzeit darstellt und welche Möglichkeiten zur Verbesserung in Planung sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/13/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele aus dem Ausland zugewanderte Personen mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich seit dem Jahr 2016 in Baden-Württemberg eine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation beantragt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);*
- 2. wie viele dieser Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation einen positiven Bescheid erhalten haben, der keine Nachqualifizierung erforderlich macht (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anzahl der Personen seit 2016 mit einer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation, die einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben:

Jahr	Anzahl der gestellten Anträge
2016	711
2017	736
2018	854
2019	748
2020	864
2021	938
2022	1 108
2023	1 427
2024	1 593

Übersicht über die Länder, aus denen überwiegend Anträge auf Anerkennung beruflicher Qualifizierungen im frühkindlichen/pädagogischen Bereich gestellt werden:

Land	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Spanien	13	15	68	73	52	101	88	200	113
Türkei	6	10	16	26	41	74	102	90	328
Ukraine	23	28	20	26	28	25	58	151	326
Rumänien	55	53	55	45	34	41	41	51	40
Bosnien	23	41	41	36	32	50	67	65	45
Russland	36	42	27	31	49	44	27	39	50
Griechenland	44	45	57	31	33	38	32	24	40
Syrien	21	36	50	41	44	30	44	39	33
Italien	37	24	27	30	24	28	29	61	47
Polen	45	48	28	33	30	33	23	35	31
Kroatien	31	29	39	36	28	18	29	23	21
Ungarn	31	29	30	22	25	22	19	30	21

Aufgrund der Vielzahl der Länder, aus denen bis zum Jahr 2024 ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde (insgesamt 130 Länder), werden die am häufigsten vorgelegten Qualifikationen nachstehend aufgeführt:

Lehramt Grundschule:

Die Qualifizierung für das Lehramt Grundschule weicht in den Antragsländern ab. Teilweise liegt diesbezüglich ein (verkürzter) Studienabschluss vor, teilweise ist das Lehramt für die Grundschule in Ausbildungen inkludiert, da Qualifizierungen für die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in einigen Ländern zusammengefasst werden. Gegebenenfalls können fachspezifische Studiengänge, die für eine Tätigkeit in Vor- und Grundschuleinrichtungen im Herkunftsland qualifizieren, mit Nachqualifizierung im Einzelfall als gleichwertig mit der hiesigen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher anerkannt werden.

Lehramt Sekundarschule:

Der genannte Abschluss führt i. d. R. nicht zu einer Anerkennung im frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereich. Die Qualifikation von Personen mit einer Lehramtsqualifikation ausschließlich im Bereich Sekundarstufe kann nicht als gleichwertig mit einer Qualifikation nach dem Fachkräftekatalog des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) anerkannt werden, da der Fachkräftekatalog

keinen entsprechenden inländischen Referenzberuf enthält. Im Zuge einer Gleichwertigkeitsfeststellung können daher Sekundarschullehrer aus dem Ausland ohne Berechtigung für die Grundschule keine Anerkennung erhalten. Dies begründet sich in der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung und Zielsetzung des Studiums zur Aufnahme des Unterrichts in der Sekundarstufe. Die Zeugnisanerkennungsstelle informiert in diesen Fällen ausführlich über Möglichkeiten einer Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher.

Studium der Psychologie:

Der Abschluss führt im Einzelfall zu einer Anerkennung im frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereich, wenn Schwerpunkte der Entwicklungspsychologie oder der Pädagogik nachgewiesen werden können.

Bei Personen, die bereits über ausreichend Erfahrung im frühkindlichen Bereich in Baden-Württemberg oder in einem anderen Bundesland verfügen, beschränkt sich die Nachqualifizierung auf die Erstellung eines Fachberichts in deutscher Sprache über ihre absolvierte Tätigkeit. Ein positiver Bescheid ohne Nachqualifizierung wird in Einzelfällen erstellt. In der Regel betrifft dies Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher im deutschsprachigen Ausland mit Berufserfahrung, beispielsweise Österreich und Schweiz.

3. wie die Landesregierung den Vorschlag beurteilt, bei ausgewählten Herkunftsländern von einer Einzelfallentscheidung abzusehen und stattdessen eine generelle Anerkennung des dort erworbenen Abschlusses vorzunehmen (unter besonderer Darstellung, welche Herkunftsländer dafür in Betracht gezogen werden und welche Kriterien maßgeblich sind);

Zu 3.:

Personen, deren Qualifikation im Ausland erworben wurde, fehlen häufig auf das Bildungssystem in Baden-Württemberg bezogene Inhalte der Ausbildung. Diese sind unter anderem: Inhalte und praktische Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen; das Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland (SGB VIII), beispielsweise Schutzauftrag bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung; Hilfen zur Erziehung und weitere Themenbereiche. Bezüglich der Notwendigkeit der Sprachförderung durch pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen ist zu beachten, dass eine spätere Einstellung als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung bei einem öffentlichen oder privaten Träger voraussetzt, dass diese über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt (vgl. § 7 Absatz 9 KiTaG).

Eine generelle Anerkennung des erworbenen Abschlusses könnte daher für Länder erwogen werden, in denen deutsche Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Ausbildung als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen darstellen (beispielsweise Österreich, Schweiz). Voraussetzung für eine generelle Anerkennung ist zudem der Nachweis einer Qualifizierung im Bereich Kindertagesbetreuung mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren sowie im Bereich Horterziehung von Kindern und Jugendlichen.

4. aus welchen Gründen Rekrutierungen von geeigneten Personen in den Jahren 2023 und 2024 vor allem in Spanien, Italien, Albanien und dem Kosovo stattgefunden haben;

Zu 4.:

Die Gründe für Rekrutierungen in den o. g. Ländern liegen in der Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Der gegenwärtige Mangel an beruflichen Perspektiven führt zu einem hohen Interesse an einer einschlägigen Tätigkeit in Ländern mit Fachkräftemangel.

Für Einrichtungen und Träger ist ausschlaggebend, dass die Ausbildungen in den genannten Ländern fast ausschließlich als Studiengang im Bereich Vorschulerziehung durchgeführt werden und somit den Anforderungen einer Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)/Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) entsprechen.

5. wie sie die Chancen auf Anerkennung von Personen aus Drittländern wie z. B. aus nordafrikanischen Staaten, Kolumbien, Philippinen, Namibia und Indien einschätzt, die aktuell vermehrt bei der Zeugnisanerkennungsstelle eintreffen;

Zu 5.:

Die Ausbildung in den genannten Drittländern bietet kaum Vergleichbarkeit zu hiesigen Ausbildungsinhalten oder fachpraktischen Bezügen. Die Chancen bezüglich eines positiven Anerkennungsverfahrens in sozialpädagogischen Berufsfeldern werden daher als gering eingeschätzt.

6. wie viele der in Ziffer 1 genannten Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation die Aufforderung einer Nachqualifizierung erhalten haben, die bei erfolgreicher Teilnahme einen positiven Bescheid auf Anerkennung zur Folge hat, insbesondere unter Darstellung, wie viele davon die Nachqualifizierung tatsächlich angetreten und erfolgreich absolviert haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland, Qualifikation, Antritt und erfolgreicher Absolvierung);

7. wie viele der in Ziffer 1 genannten Personen auf ihren Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation einen negativen Bescheid ohne die Möglichkeit zur Nachqualifizierung erhalten haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsland und Qualifikation);

8. aus welchen Gründen die in Ziffer 7 genannten Personen einen negativen Bescheid auf Anerkennung ihrer Qualifikation ohne die Möglichkeit zur Nachqualifizierung erhalten haben;

Zu 6., 7. und 8.:

Die Fragen 6, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Land liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Personen nach Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart den Anpassungslehrgang nicht beginnen oder nicht beenden. Erfasst wird das Datum des Bescheids sowie der ausgestellten Bescheinigung nach erfolgreich absolvierten Nachqualifizierung). Ermittelt werden konnten aktuelle statistische Zahlen ab dem Antragsjahr 2019, die angeben, wie viele Personen eines Antragsjahres bisher eine Nachqualifizierung abgeschlossen haben:

Antragsjahre	Personen mit Nachqualifizierung	Davon erfolgreich abgeschlossene Nachqualifizierung unter Erhalt des abschließenden Bescheids
2019	499	324
2020	494	327
2021	565	356
2022	728	404
2023	960	258 (vorläufig – abschließende Daten liegen noch nicht vor)
2024	1 019	57 (vorläufig – abschließende Daten liegen noch nicht vor)

Die nachstehende Tabelle weißt die Zahlen der Anträge nach Jahren insgesamt aus, sowie die Ablehnungen:

Jahre	Zahl der Anträge	Zahl der Ablehnungen
2016	711	191
2017	736	198
2018	854	187
2019	748	190
2020	864	236
2021	938	240
2022	1 108	229
2023	1 427	376

Die Zahl der Anträge und Ablehnungen in 2024 steht noch nicht abschließend fest.

Bei Ablehnung einer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation bezieht sich die Ablehnung sowohl auf die Zielrichtung der Qualifikation als auch auf strukturell und inhaltlich signifikante Unterschiede zu Qualifikationen, die in Baden-Württemberg im erzieherischen außerschulischen Bereich erworben werden können. Die Unterschiede sind so groß, dass sie nicht durch eine Maßnahme im Sinne der EU-Richtlinie ausgeglichen werden können. In diesen Fällen entspricht

die berufliche Qualifizierung nicht dem Referenzberuf der Erzieherin/des Erziehers oder der Sozialpädagogischen Assistentin/des Sozialpädagogischen Assistenten. Die Unterschiede können ebenfalls nicht durch eine berufliche Tätigkeit in einem einschlägigen sozialpädagogischen Bereich ausgeglichen werden.

9. wie viele aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich seit dem Jahr 2016 bis heute in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege gearbeitet haben bzw. arbeiten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Qualifikation und Herkunftsland);

Zu 9.:

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport liegen keine Daten darüber vor, wie viele aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte in Bereichen der Kindertagesbetreuung tätig sind. Die Einstellung des pädagogischen Personals obliegt dem jeweiligen Träger der Einrichtung.

10. wie die aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte mit einer anerkannten Qualifikation im frühkindlichen Bereich beim Einstieg in die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung sowie in die Kindertagespflege begleitet werden, beispielsweise durch Fortbildungen, Sprachkurse oder Fachberatung;

Zu 10.:

Die Begleitung bei einem Einstieg in die berufliche Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung liegt in Verantwortung des jeweiligen Trägers. Ebenso die Möglichkeit zum Besuch eines Sprachkurses oder zu entsprechenden Fortbildungen. Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport liegen hierzu keine Daten vor.

Das Regierungspräsidium Stuttgart unterstützt die Teilnahme an berufsbegleitenden Qualifizierungen während des Anpassungslehrgangs. Eine verpflichtende Teilnahme ist aufgrund der individuellen Rahmenbedingungen des jeweiligen Trägers während der Nachqualifizierung nicht vorgesehen. Die Träger haben die Möglichkeit, während des Anpassungslehrgangs, die Teilnahme an Fortbildungen, Lehrgängen sowie Sprachkursen aktiv zu unterstützen. Dazu wird beispielsweise an der Hedwig-Dohm-Schule in Stuttgart während des Anpassungslehrgangs die Möglichkeit angeboten, eine Anpassungsqualifizierung für ausländische Fachkräfte zu besuchen, die zudem Deutsch als Fachsprache für den sozialpädagogischen Bereich vermittelt. Über die Bildung und Berufliche Qualifizierung gGmbH (BBQ) wird ein AZAV-zertifizierter Lehrgang zur Nachqualifizierung für pädagogische Fachkräfte aus dem Ausland angeboten, ebenso bietet Vide terra (Diakonisches Werk Württemberg) ein Projekt zur Begleitung bei der Berufsanerkennung von pädagogischen Fachkräften an. Inkludiert in die Angebote ist zudem ein Sprachkurs.

11. *wie viele seit dem Jahr 2016 aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte mit einer Qualifikation im frühkindlichen Bereich, die einen positiven Bescheid zur Anerkennung ihrer Qualifikation erhalten haben und ihre Arbeit in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufgenommen haben, diesen Beruf in den vergangenen Jahren wieder verlassen haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr);*
12. *wie lange die aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte ihrer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung sowie in der Kindertagespflege durchschnittlich nachgehen, insbesondere unter Darstellung, wie sich diese Zahlen zu hier ausgebildeten Fachkräften verhalten;*
13. *welche Gründe für das Ausscheiden der aus dem Ausland zugewanderten Fachkräfte aus dem Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege der Landesregierung bekannt sind;*

Zu 11., 12. und 13.:

Die Fragen 11, 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport liegen keine Angaben darüber vor, über welchen Zeitraum aus dem Ausland zugewanderte Fachkräfte einer Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung im Anschluss an eine Nachqualifizierung nachgehen oder den Arbeitsbereich wieder verlassen. Ebenfalls liegen keine Kenntnisse über die Gründe des Ausscheidens aus dem Arbeitsbereich vor.

14. *welche Maßnahmen sie plant, dass die entsprechenden Personen die Arbeit in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen als attraktiv erleben und damit langfristiger gehalten werden;*
15. *inwiefern die Landesregierung noch immer die in Drucksache 17/5613 vertretene Auffassung vertritt, dass seitens des Landes keine Anwerbeaktionen im Ausland geplant sind unter besonderer Darstellung der Gründe.*

Zu 14. und 15.:

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um dem Fachkräftemangel in pädagogischen Tätigkeitsfeldern entgegenzuwirken, hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eine „Gemeinsame Initiative zur Personalentwicklung“ in der frühkindlichen Bildung ins Leben gerufen. Daran arbeiten die kommunalen Landesverbände, die Kindergartenträgerverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS – Landesjugendamt), die Kirchen, die Gewerkschaften, die Regionaldirektion, der Landeselternbeirat-Kita, der Landesverband Kindertagespflege sowie Schulvertreterinnen und -vertreter mit. Ziel der Initiative ist es, gemeinsam ein kohärentes Maßnahmenpaket zu entwickeln. Bedacht werden dabei auch Maßnahmen, die das Ankommen und Verbleiben von Fachkräften aus dem Ausland stärken. Die bereits laufende Werbekampagne des Landes „Mehr bekommst Du nirgends“ inkludiert pädagogische Fachkräfte mit Migrationshintergrund als Zielpersonen für das Berufsfeld. Gezielte Anwerbekationen für pädagogische Fachkräfte werden teilweise seitens der Träger vorgenommen, beispielsweise in Rumänien oder Spanien.

Gegenwärtig ist weiterhin keine Anwerbeaktion im Ausland seitens des Landes geplant. Die Auswahl des pädagogischen Personals obliegt dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung. Anwerbeaktionen ausländischer Fachkräfte kann der Träger in Erwägung ziehen.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Landesrecht BW

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	KiTaG	Quelle:	
Fassung vom:	04.07.2023	Gliederungs-Nr:	2162
Gültig ab:	02.08.2023		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege
(Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG)
Vom 19. März 2009**

§ 7

Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte ¹⁾

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum

- a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
- c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
- d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.

(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:

1. für die Leitung einer Einrichtung:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und
 - b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;
2. für die Leitung einer Gruppe:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,
 - b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,
 - c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;
2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;
3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und
4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die Leitung einer Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1, in der Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach den Maßgaben von § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen. Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.

(8) Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(9) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte in Einrichtungen nach Absatz 8 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 8 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet. Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(10) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 8 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

Fußnoten

- 1) Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 258, 260) treten die Änderungen des Art. 1 in Kraft, sobald alle Länder einen Vertrag nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem 2. Juli 2023. Das Kultusministerium gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 7 KiTaG, vom 04.07.2023, gültig ab zukünftig

§ 7 KiTaG, vom 19.11.2019, gültig ab 01.07.2023 bis 01.08.2023

§ 7 KiTaG, vom 19.11.2019, gültig ab 01.01.2020 bis 30.06.2023
§ 7 KiTaG, vom 19.12.2013, gültig ab 11.01.2014 bis 31.12.2019
§ 7 KiTaG, vom 15.05.2013, gültig ab 04.06.2013 bis 10.01.2014
§ 7 KiTaG, vom 19.03.2009, gültig ab 01.01.2009 bis 03.06.2013

§ 7 KiTaG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

VG Karlsruhe 14. Kammer, 5. Mai 2020, Az: 14 K 121/19

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

Anlage GebVO KM, gültig ab 01.08.2023

§ 6 BKSPIT-VO, gültig ab 01.08.2023

§ 1 KiTaVO, gültig ab zukünftig

§ 1 KiTaVO, gültig ab zukünftig

§ 1 KiTaVO, gültig ab 01.07.2023

§ 1 KiTaVO, gültig ab 01.09.2022 bis 30.06.2023

§ 1 KiTaVO, gültig ab 02.01.2020 bis 31.08.2022

Anlage GebVO KM, gültig ab 01.01.2019 bis 31.07.2023

§ 11 BKSPIT-VO, gültig ab 01.08.2017

§ 6 BKSPIT-VO, gültig ab 01.08.2017 bis 31.07.2023

Anlage GebVO KM, gültig ab 28.02.2015 bis 31.12.2018

§ 1 KiTaVO, gültig ab 10.12.2010 bis 01.01.2020

§ 2 KiTaVO, gültig ab 10.12.2010

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Zuwendung für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten im Rahmen des KiTaQualitätsgesetzes (Quali-KiTa-PiA-SPA-Förderung-VwV) 4, i. d. F. v. 11.08.2023, Az.:41-5062-4/4

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Zuwendung für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten im Rahmen des KiTaQualitätsgesetzes (Quali-KiTa-PiA-SPA-Förderung-VwV) 6.2, i. d. F. v. 11.08.2023, Az.:41-5062-4/4

© juris GmbH